

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Verlagsannahme auswärts: Leipzig: F. A. Brockhaus, Commissionär.

Verlagsgesellschaft: Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Abonnementspreise: Jährlich 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

- Telegraphische Nachrichten.
Belgische Verfassung.
Tagesgeschichte.
Paris, Mittwoch, 28. März.
Paris, Donnerstag, 29. März.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, Mittwoch, 28. März. Ein hier eingetroffenes Telegramm aus Chambery vom heutigen Tage meldet, dass zwei Compagnien des 90. französischen Linienregiments daselbst eingetroffen seien.

Paris, Donnerstag, 29. März. Heute bringt der 'Constitutionnel' einen Artikel von Grandguillot über die Möglichkeit des Abzugs der Franzosen aus Rom.

Die kurhessische Verfassungsangelegenheit am Bunde.

Mit dem am letzten Sonnabend von der Bundesversammlung gehaltenen und in unserm Journale bereits mitgetheilten Beschlusse ist die kurhessische Verfassungsangelegenheit nunmehr zu einem gewissen Abschluss gelangt, und wenn, wie dies dringend im Interesse der kurhessischen Regierung wie des Landes zu

Feuilleton.

Verwehrt.

Historische Erzählung von Fr. Friedrich. (Fortsetzung aus Nr. 74.)

Schweigend lagte der Greis seine zitternden Hände auf das Haupt des Mädchens. Seine Augen waren nach oben gerichtet, um den Segen des Gottes Jehovah auf sein Kind herabzusenden.

Mit lautem Schrei sprang Rahel in die Höhe und schloß das Haupt ihres Vaters in die Arme. Sie neigte die grauen Haare mit Thränen, küßte die mit Furchen durchzogene Stirn und die getrockneten Augen, aber das Haupt erbebte sich nicht wieder, das Herz pochte nicht wieder in dem getrockneten Körper, der Tod hielt seine Rechte unerschütterlich fest.

wünschen ist, zwischen der ersten und den Ständen durch Entgegenkommen einerseits, Aufgeben principieller Parteilichkeiten andererseits ein Einverständnis über die an noch unerledigten Punkte der veränderten Verfassung vom 27. März 1852 baldigst zu Stande kommt, so kann der letzte Beschluß der Bundesversammlung das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, eine Angelegenheit, welche durch ihr Entstehen, ihre lange Dauer und mancherlei hinein- getragene Parteilichkeiten einer glücklichen und dankbaren Lösung die größten Schwierigkeiten entgegensteht, der Verhandlung und Ausdehnung sehr nahe gebracht zu haben.

Man kann gern eingestehen, ohne daß der in dieser Angelegenheit am Bunde verfolgte Weg dem geringsten Tadel ausgesetzt würde, daß die Aufgabe, welche die Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit übernommen hatte, eine sehr dankbare war. Man weiß, in welcher Weise der Erfolg der kurhessischen Verfassungsverhandlungen mit den deutschen Verfassungsverhandlungen verbunden war, und wie sehr die in diesen letzteren verhandelten Erwartungen und Wünsche größer Parteien durch den Ausweg verlegt wurden. Dieser Zusammenhang hat in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit von vornherein den Standpunkt zu einer gerechten und billigen Beurtheilung in der öffentlichen Meinung vielfach verrückt, und er hat, je länger leider die Lösung sich hinauszog, um so öfter bei jeder Gelegenheit, wo die deutschen Parteilichkeiten jener Tage sich wieder entzünden konnten, seinen hindernden und betreibenden Einfluß gegen Verständniß und Verständigung geltend zu machen gesucht.

Es ist nun also ein Zeichen der Zeit zu konstatiren, daß ungeachtet dieses neuen Bandes, welchen die seit 1852 unablässig thätige Parteilichkeit gegen das Bundes-

verfahren im letzten Jahre erhielt, die Agitation ohne erheblichen Nachlass geblieben ist. Sie hat dem sogenannten 'Nationalverein' weder einen zahlreichen Anhang zu verschaffen vermocht; noch hat sie sich in der Presse außerhalb der schon seit 1852 gegen das Bundesverfahren arbeitenden Parteilichkeiten verbreitet; noch endlich ist sie von bedeutenden deutschen Ständekammern in irgend hervorragender Weise unterstützt worden. So hatten jene die Blätter jener Partei vollkommen Ursache, fortwährend über die 'Theilnahmslosigkeit' des deutschen Volkes in dieser Sache zu klagen. Die öffentliche Meinung Deutschlands im Großen und Ganzen ist nicht zu der Ueberzeugung zu bringen gewesen, daß durch den Bund ein von den übrigen constitutionellen deutschen Staaten abweichender, beschränkterer Verfassungszustand in Kurhessen hergestellt werden sollte. Denn das ist die für die öffentliche Meinung am meisten zugängliche und entscheidende Seite der Angelegenheit. Die des Rechts wird immer nur eine für engere Kreise verständliche bleiben, während die öffentliche Meinung von Gesetzen des Vertrauens und Mißtrauens gelenkt wird. Und wir halten gerade dieses Resultat, welchem von der genannten Partei mit allen Mitteln der Herabsetzung des Bundes und der Wegnahme der Bundesregierungen entgegengetrieben wurde, für ein so erfreuliches, daß wir den gegnerischen Agitationen förmlich Dank dafür abzahlen möchten, dasselbe herausgestellt zu haben. Denn was spricht sich darin aus? Erstens das Vertrauen, welches man in den constitutionellen deutschen Staaten zu einem aufrichtig constitutionellen Sinne der Regierungen hat, — das Vertrauen zu den letzteren, sie würden dafür Sorge tragen, daß die constitutionelle Staatsform Kurhessens in Uebereinstimmung mit dem constitutionellen Staatstypen der übrigen deutschen Staaten erhalten bleibe. Zweitens zeigt sich in dem Mißlingen jener Agitation auch ein Fortschritt der öffentlichen Meinung im Verständnis der Bundesverfassung. Der Bund wird, wenn er auf diesem Wege fortgeht und sich für Herstellung und Erhaltung eines gesunden Verfassungszustandes ernstlich beehrt zeigt, das Vorurtheil, welches er sich in früheren Jahrzehnten im deutschen Volke zugezogen hat, als ob er nach seinem ganzen Charakter absolutistische Tendenzen gegenüber der constitutionellen Entwicklung der Einzelstaaten verfolgen müsse, mehr und mehr überwinden.

So unanfechtbar daher die Aufgabe der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit Jahre lang gewesen ist, so sehr ihr Verfahren durch Parteivoreurtheile herabgesetzt, durch unangenehme Verhältnisse in Kurhessen erschwert wurde, wird sie doch schließlich dazu beitragen, dem politischen Charakter des Bundes ein besseres Verständnis im Volke zu gewinnen. Die Regierungen müssen sich hierdurch ermutigt fühlen, auf dem Wege zur freien Entwicklung der Bundesinstitutionen rüchig fortzufahren und durch Gewährung einer Harmonie zwischen ihnen und dem constitutionellen Rechtsgeiste der Einzelstaaten jeder Weiterentwicklung aller Vorturtheile vorzubeugen.

Es ist zu bedauern, daß die kurhessische Verfassungsangelegenheit nicht ohne Widerspruch inmitten der Bundesversammlung bei dem jüngsten Beschlusse geblieben ist; und je mehr man sich darüber zu freuen Ursache hat, daß die von den gegnerischen Bundesbeschlüssen abweichende Meinung einiger Bundesregierungen keine sehr werthvolle Verhinderung einer Agitation bewirkt hat, die dem Bunde und den dem letzten Bundesbeschlusse zustimmenden Regierungen feindselig entgegentritt; desto mehr scheint es doch Pflicht zu sein, die öffentliche Meinung nicht in Unwissenheit darüber, was der Bund in dieser Sache will, zu lassen, und ihr die Beweggründe, welche die Regierungen bei dem Beschlusse leiteten, sowie die Ansichten, welche sie bei denselben trennten, offen vorzulegen. Keine für Zustandekommen des letzten Bundesbeschlusses thätige Regierung hat Ursache, eine solche Offenheit zu scheuen, und sie wird vielmehr nur dazu dienen können, das rechtliche Verständnis in dieser Angelegenheit zu erweitern und sie von mancherlei Parteilichstellungen zu reinigen, die mit ihr seit Jahren ver-

dieses hinter sich, um zum wenigsten für eine kurze Zeit den Weg ihrer Flucht zu verbergen.
Noch bestand er sich in dem kleinen Garten, als er schon die Stimmen des eingedrungenen Volkes aus dem Hause vernahm. Rasch zog er das Mädchen zum Ufer des niedriger gelegenen seitlichen Flusses hinab, stieg entschlossen hinein, hob die Zitternde auf seinem Arm und ehe noch ihre Flucht entdeckt war, hatte er glücklich das jenseitige Ufer erreicht.

bunden worden sind und nicht wenig dazu beigetragen haben, sie auch in weiteren Kreisen in einem solchen Lichte erscheinen zu lassen. Derselben Zweck gelten die folgenden Ausführungen. Sie machen keinen Anspruch auf eine völlige Erschöpfung dieses Gegenstandes, aber sie stellen sich zur Aufgabe, eine partielle Darstellung desselben zu geben und jedem denkenden Leser das Material für Gewinnung eines rechtlichen und politischen Urtheils zu bieten.

Inzwischen können wir uns einen flüchtigen Seitenblick auf zwei Artikel der 'Preussischen Zeitung' nicht verweigern. Dieser Blatt hat uns wiederholt versichert, es sei nicht das offizielle Organ der preussischen Regierung. Seine Haltung und Sprache waren bisher in der That geeignet, hierüber jeden Zweifel zu entfernen. Nun erscheint aber in dem Montagsblatte eine Correspondenz vom Main, worin die einzelnen Bestimmungen der Sedan- und die des Bundesbeschlusses von 1852 angeben werden, eine Correspondenz, die sonach einen gewollt organischen Anstrich hat; wobei noch zu erwähnen, daß damit eine ebenso rüchliche, als oberflächliche Kritik dieser Bestimmungen verbunden wird. Das vollständige Protokoll, dessen baldiger Veröffentlichung entgegengefahren werden darf, wird die beste Würdigung dieser vorerwähnten Beurtheilung enthalten. In einem nachfolgenden Artikel deselben freilich der Maincorrespondent, daß er seine Gedanken ebenso wenig, wie seine Worte abzumägen pflegt. Er verleiht, daß, um seinen letzten Beschluß für alle Bundesregierungen verbindlich zu machen, der Bund erst seine Kompetenz nachzuweisen habe. Denken wir uns doch den Fall, daß die Majorität der Bundesversammlung sich für das Minoritätsgutachten entschieden hätte und eine dissentirende Regierung oder deren Organ wollte die, schließlich viel näher liegende Behauptung aufstellen, die Bundesversammlung habe, indem sie damit die aus dem Bundesbeschlusse von 1852 fließende Rechtscontinuität über den Haufen geworfen, ihre Kompetenz überschritten und müsse diese erst beweisen, um die dissentirenden Regierungen zur Anerkennung des Beschlusses zu verpflichten. — Wir möchten die gerechte Entrüstung der 'Preuss. Ztg.' sehen. Etwas sehr Treffendes sagt aber die 'Preuss. Ztg.', indem sie weiterhin hinzusetzt, 'man könne den Widerspruch Vorliegend in den Augen der Millionen nicht unvertreten, welche auch nur wenig von der ganzen kurhessischen Geschichte kennen.' Das Ungenüß dieser competenten Stimmen machen wir der 'Preuss. Ztg.' nicht freilich.

Tagesgeschichte.

Wien, 28. März. Die 'Wiener Zeitung' veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung vom 27. März über die Erleichterung des Tabakbaues, wofür sich Ungarn, Kroatien u. Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojewodschaft mit dem kroatischen Banat und die Militärgrenze.
Hiernach ist der Tabakbau in allen jenen Provinzen unter der Bedingung gestattet, daß der kaiserliche Hof die Kosten des Tabakbaues gemindert werden, welche im Jahre 1858 in den sogenannten geschlossenen Regens Tabak gebaut wurden, und nicht wegen Ueberhandnahme des Ueberflusses von dem Tabakbau ausgeschlossen werden sind oder in den vorerwähnten Regens Tabak zum Handel gebaut haben. Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis der Tabakfabrikation sich erhöht, über die Ueberhandnahme eines Ueberflusses von Tabak nachzudenken, auch in anderen, als in den oben erwähnten Provinzen die Ueberhandnahme zum Tabakbau zu erlauben. In von Dalmatien, wo der Tabakbau gestattet ist, kann Jedermann die Bewilligung (Licenz) zum Tabakbau erlangen, welcher unter einer Bedingung, eines aus dem Ueberflusse entstehenden Ueberschusses, über das Schicksal dieses Ueberschusses schuldig ist, nach dem Ueberschusse des Ueberschusses der Ueberhandnahme erlassen werden. Das Tabakbau eine zusammenhängende Fläche und zwar beim Fiskus von wenigstens 500 Quadratfuß, beim Gebirgsbau von wenigstens 300 Quadratfuß. Ueberschüsse und die Abrechnung liefert, daß er enthalten ist ein Magazin bereit, welches im 4. 52 der preussischen Zolltarifgesetzgebung vorgeschrieben Bedingungen erfüllt oder daß seinen Tabak ein besagter Tabakfabrikant (s. d.) oder die Tabakregie übernehmen werde. Die Bewilligung zum Tabakbau wird von der Finanzministerialbehörde erteilt, in deren Gebiet die Tabak-

geheimt leben kann, bis diese unruhigen Zeiten vorüber sind. Nur von Dir hängt es ab, ob Du dorthin gehen willst."

"Wir ist es eins," erwiderte Rahel, "wenn ich nur eine Stütze finde, wo ich die gewaltsamen, wilden Einbrüche dieses Tages und meinen Schmerz in Ruhe überwinden kann."

"Ja, das kannst Du dort. Niemand wird Dich stören. Die Stille und Abgeschlossenheit des Ortes wird Dir wohlthun. Sieh, es ist das Kreuzkloster vor dem Thore. Die Klosterräume sind verwandt und bescheiden. Sie wird Dich willig aufnehmen und schützen, wenn ich sie darum bitte. Du brauchst nicht zu befürchten, daß sie Dich Deiner Religion wegen weniger freundlich behandeln wird, Du kannst ihr offen wie einer Mutter vertrauen. Sprich, Rahel, willst Du ein?"

So sehr das Mädchen auch anfanglich durch den Gedanken an das Kloster erschreckt war, ihr blieb keine lange Wahl. Hatte sie doch von jeher sich mehr an die milden und sonnigen Seiten ihrer Religion, welche dem Christenthume so nahe verwandt sind, gehalten, als an die starren Befehle des Moses. Ihr Entschlusse war bald gefaßt. "Bringt mich, wofern Ihr wollt," erwiderte sie, "auch in dem Kloster werde ich finden, was ich suche — Ruhe." (Fortf. folgt.)

Literatur. Album des Thüringerwaldes. Zum Gedenke und zur Erinnerung von Deim. Scherdt. Leipzig, Georg Wigand's Verlag. 1859. — Wer mit den alten Historikern Thüringens: Schannat, Reinken, Joh. Bitterich, Eckardt, Joh. Volk, Kad. Sagittarius (gest. 1694), Chr. Junker (gest. 1714), Joh. Heinrich Säge, Vaulini (geb. zu Witten 1643, gest. 1712), u. Falkenstein u. s. w. bekannt ist und dessen neuere und neueste Schriftsteller gelesen hat, für den bedarf es